



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Department für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per E-Mail an:
recht@babs.admin.ch

Basel, 13. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2026

Multikanalstrategie zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Multikanalstrategie zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Allgemein

- Wir begrüssen die Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) zur Umsetzung der Multikanalstrategie des Bundes zur Information, Warnung und Alarmierung.

Begründung: Neue technologische Möglichkeiten, ein geändertes Medienverhalten und der Lebenszyklus verschiedener Systeme erfordern eine Erweiterung und Anpassung der verwendeten Kanäle und Aktualisierung dieser Systeme.

- Mehrere der vorgeschlagenen Anpassungen im vorliegenden Entwurf werden damit begründet, dass das BABS nicht über die notwendigen Mittel verfügt. Wir sind überaus beunruhigt darüber, dass dem VBS «[...] für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Kanäle zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung für den Zeitraum von 2027 bis 2035 nicht genügend Mittel und Ressourcen zur Verfügung [stehen].» Eine nachhaltige Umsetzung der Multikanalstrategie setzt jedoch voraus, dass dem BABS die notwendigen finanziellen Mittel in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden. Zudem müssen die im Erläuternden Bericht enthaltenen Kostenschätzungen nachvollziehbar belegt werden. Eine Genauigkeit von +/- 30 % genügt unseres Erachtens nicht.

Begründung: Die sicherheitspolitische Lage in Europa hat sich seit der Annexion der Krim durch Moskau (2014), spätestens aber seit Beginn des russisch-ukrainischen Krieges (2022) massiv verschärft. Eine weitere Eskalation wird von zahlreichen sicherheitspolitischen Akteuren im In- und Ausland als sehr wahrscheinlich beurteilt. Wir erwarten, dass der Bund, den zum Schutz der Bevölkerung verantwortlichen Stellen rasch möglichst die nötigen Ressourcen zur Verfügung

stellt, damit die Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in allen Lagen gewährleistet ist und der Bund damit eine seiner zentralen verfassungsmässigen Aufgaben wahrnimmt. Es ist ungewöhnlich, dass in einem Bundesgesetz auf die Mittelausstattung eines namentlich genannten Bundesamts und nicht eines ganzen Departements Bezug genommen wird. Allenfalls wären die erforderlichen Mittel auf Stufe VBS vorhanden. Zudem würden wir die Prüfung von Alternativen begrüssen; beispielsweise jene, das BABS mit den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mitteln auszustatten. Das bisherige Versäumnis hinterlässt den Eindruck, dass auf Bundesseite auf die Mittelausstattung Rücksicht genommen, von den Kantonen jedoch erwartet wird, dass sie innert kurzer Frist zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.

Kernsystem

- Wir begrüssen, dass das Kernsystem Polyalert von einem modular aufgebauten und hohen Sicherheitsstandards genügenden System abgelöst werden soll. Dieses neue System muss für die Nutzerorganisationen von Bund und Kantonen hochverfügbar und einfach in der Bedienung sein. Ebenso begrüsst wird, dass, um auf Ausfälle besser reagieren zu können, das Fernauslösесystem für die Sirenen vom neuen System getrennt werden soll.

Begründung: Das Kernsystem Polyalert erreicht sein Lebensende und muss bis 2035 vollständig abgelöst werden. Ein neues System ist also zwingend erforderlich. Dabei erhöht die Trennung des Fernauslösungssystems für die Sirenen vom neuen Kernsystem die Flexibilität des letzteren hinsichtlich Weiterentwicklung, Unterhalt und Beschaffung. Die rechtlichen Grundlagen für die Alarmierung und Information der Bevölkerung müssen angesichts der teils langen Umsetzungsfristen so offen wie möglich formuliert werden, da heute noch nicht bekannt ist, welche Kanäle im Zeithorizont 2030–2035 sinnvoll sein werden. Kurzfristige Justierungen müssen möglich sein.

Offen bleibt aus Sicht des Regierungsrates die Frage, wie die Fernansteuerung der Sirenen nach 2035 erfolgt. Auch in Zukunft ist eine redundante Ansteuerung der Sirenen notwendig, wie dies heute mit Polycom und Mobilfunk der Fall ist. Das geplante MSK-Netz zur Ablösung von Polycom soll auf der Mobilfunktechnologie aufsetzen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern nach der Ausserbetriebnahme von Polycom genügend Technologie-Redundanzen zur sicheren Ansteuerung der Sirenen zur Verfügung stehen werden. Ebenfalls bedarf es einer vertieften Klärung, ob das Öffnen des Kernsystems für Drittsysteme (Meldungseingang, Alarmauslösung) nicht ein Sicherheitsrisiko birgt und nicht auch rechtliche Herausforderungen in Bezug auf die Alarmierungs- und die Informationshoheit des Bundes und der Kantone nach sich zieht.

- Die Einführungszeit von neun Jahren für ein IT-System erscheint zu lange.

Begründung: Polyalert soll bis 2035 in Betrieb bleiben. Zugleich muss das System aber im Jahre 2029 für Cell Broadcast zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang erscheint eine Beschleunigung der Einführung des neuen Kernsystems angezeigt.

Cell-Broadcast

- Die rasch möglichste Einführung von Cell-Broadcast als zusätzlichen Alarmierungs- und Informationskanal wird begrüsst. Die Notwendigkeit dieser Lösung ist unbestritten und sie entspricht einem seit mehreren Jahren geäusserten Bedürfnis der Kantone.

Begründung: In der Schweiz ist es mit den bestehenden Kommunikationskanälen zunehmend schwierig, die Bevölkerung flächendeckend und zuverlässig mit dringenden behördlichen Informationen zu erreichen. Der veränderte Medienkonsum, die unzureichende Zahl von Nutzerinnen und Nutzern der Plattform Alertswiss sowie die Tatsache, dass sich auf Verkehrsträgern und in Grenz- und Tourismusregionen Personen aus aller Welt aufhalten, erschweren eine umfassende Information zusätzlich. Cell-Broadcast ist ein modernes und zeitgemäßes System, das es den Behörden ermöglicht, dringliche Warnungen und Alarmierungen direkt an alle Mobiltelefone zu

übermitteln – unabhängig vom Herkunftsland der Personen oder vom genutzten Telekommunikationsanbieter. Damit gewährleistet es eine schnelle, flächendeckende und verlässliche Information der Bevölkerung, wenn die öffentlichen Mobilfunknetze verfügbar sind. Es benötigt aber trotzdem einen ergänzenden, zum Mobilfunk komplementären gehärteten zusätzlichen Kommunikationskanal (siehe Bemerkungen zum Notfallradio).

Stationäre und mobile Sirenen

- Wir begrüssen, dass das flächendeckende Netz an stationären und mobilen Sirenen beibehalten werden.

Begründung: Die Sirenen sind ein hochverfügbarer Kanal, um die Bevölkerung auf eine Gefahr aufmerksam zu machen. Dazu muss die Strategie des bewährten, gemeinsamen nationalen Standards zwingend weitergeführt werden.

- Kritisch stehen wir der Neuregelung zu den Sirenen gegenüber. Das Argument, wonach der Bund neu für die Kosten von Cell-Broadcast aufkommen soll, vermag nicht zu überzeugen, wenn damit gleichzeitig eine jährliche Mehrbelastung der Kantone von jährlich über 7 Mio. Franken für die Sirenen verbunden ist. Wir empfehlen, die bisherige Finanzierungsregelung beizubehalten und die Kosten für die Sirenen weiterhin beim Bund zu belassen.

Begründung: Bei den Sirenen handelt sich in erster Linie um ein System zur Alarmierung der Bevölkerung im Kriegsfall. Es kann selbstverständlich auch für Ereignisse in Friedenszeiten genutzt werden. Art. 9 BZG beschreibt denn auch die Zuständigkeiten des Bundes, Art. 16 BZG jene der Kantone, wobei in Art. 16 die Kantone lediglich für „die Auslösung“ der Warnung zuständig sind. Ebenfalls betreibt der Bund eine Nationale Alarmzentrale, woraus sich ableiten lässt, dass er auch für die Alarmierung zuständig ist.

Die Einschätzung des VBS, wonach die bisherige Regelung einer ausschliesslichen Zuständigkeit des Bundes in der Praxis nicht durchgehend wirksam war, wird grundsätzlich geteilt. Die Umsetzung dieser Zuständigkeitsregelung erwies sich insbesondere aufgrund begrenzter fachlicher und finanzieller Ressourcen auf Bundesebene als herausfordernd. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen zudem, dass sich die Kantone einer Zusammenarbeit mit dem Bund und einer Übernahme von Aufgaben – gegen Entschädigung – nicht verwehren.

Wir sprechen uns dafür aus, die finanziellen Mittel auf Bundesseite so zu erhöhen, dass der Bund seine Zuständigkeiten in allen Bereichen der Multikanalstrategie übernehmen kann.

Die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen sind im Projekt «Entflechtung 27 – Aufgabenteilung Bund-Kantone» grundsätzlich zu regeln; auf eine vorgezogene Neuregelung im Bereich der Sirenen ist daher zu verzichten.

Falls sich die Notwendigkeit im Projekt «Entflechtung» klar ergibt, verschliessen wir uns einer Neuregelung der Aufgaben und sogar der Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen nicht, doch sollte diese nicht über die Situation «status quo ante», d.h. über die Regelungen im BZG 2002, hinausgehen. Im Sinne einer schweizweiten Einheitlichkeit ist es unseres Erachtens unabdingbar, dass das BABS die Vorgaben zur Beschaffung der Sirenen und der Beschallungsplanung macht, Ersatzprojekte begleitet und die Sirenen auch finanziert. Andernfalls besteht die Gefahr eines Wildwuchses und von 26 eigenständigen Lösungen. Ebenfalls dürfte eine einzige Beschaffung über die ganze Schweiz bessere Konditionen ergeben als 26 separate Beschaffungen in den Kantonen.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone werden im Erläuternden Bericht unzureichend und unpräzise dargestellt. Für den Zeitraum 2029-2035 werden insgesamt Ausgaben von 60,1 Mio. Franken veranschlagt. Anders als vom Bund dargestellt, ist nicht zu erwarten, dass sich

diese Ausgaben etappenweise verteilen werden. In einigen Kantonen müssen praktisch alle Sirenen innerhalb kürzester Zeit ersetzt werden.

Die neuen Zuständigkeiten (inkl. Kostentragung) sollen ab 2029 gelten. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei jeder Neuregelung einer Kostentragung die Budgetierungsprozesse der Kantone beachtet werden müssen. Damit die Kantone die zusätzlichen Ausgaben ab 2029 übernehmen können, muss die neue gesetzliche Regelung inkl. der entsprechenden Detailbestimmungen spätestens im Herbst 2027 vorliegen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, bedarf es der Aufnahme einer entsprechenden Übergangsbestimmung.

Aus legistischer Sicht gibt es einen weiteren zu erwähnenden Punkt. Im revidierten Art. 9 Abs. 1 BZG steht: «Das BABS ist zuständig für die Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen im Ereignisfall. Es ist nicht zuständig für die stationären und mobilen Sirenen.» Demgegenüber ist Art. 16 Abs. 2 BZG folgendermassen formuliert: «Sie (die Kantone aus Abs. 1) sind zuständig für die stationären und mobilen Sirenen, mit Ausnahme des Fernauslösungssystems.» Eine negative Umschreibung wie in Art. 9 ist unüblich und sollte grundsätzlich vermieden werden, zumal in Art. 16 ja die Zuständigkeit positiv geregelt wird. Es erscheint prüfenswert, ob Art. 9 Abs. 1 so umformuliert werden könnte, dass er strukturell mit Art. 16 Abs. 2 übereinstimmt: «Das BABS ist zuständig für die Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen im Ereignisfall, mit Ausnahme der stationären und mobilen Sirenen.»

- Es wird begrüßt, dass der Bund für das Sirenen-Fernauslösесystem inklusive dessen Ersatz verantwortlich bleibt. Da das heutige System sein Lebensende erreicht, ist es notwendig, alle Sirenenstandorte mit einer Nachfolgegeneration der Sirenenfernsteuerung auszurüsten. Der Bund hat für die Investitions- und Betriebskosten aufzukommen.

Begründung: Das Sirenen-Fernauslösесystem bildet das Bindeglied zwischen dem Kernsystem und den einzelnen Sirenen. Es garantiert im Bedarfsfall die rasche Auslösung aller Sirenen in einem zu alarmierenden Gebiet.

Notfallradio

- Die Gesetzesvorlage sieht vor, das Radiosystem «Information der Bevölkerung durch den Bund in Krisenlagen (IBBK)» ersatzlos zu streichen. Es wird angeregt, das System IBBK durch ein gleichwertiges Nachfolgesystem ersetzt und bis zu dessen Einführung den Weiterbetrieb des bestehenden Systems sicherzustellen.

Begründung: Das Informationsbedürfnis der Bevölkerung ist bei einem Ereignis sehr hoch; während des Bezugs und Betriebs der Schutzräume ist es jedoch von zentraler Bedeutung für das Überleben. Daher muss sichergestellt werden, dass die Alarmierung und Information der Bevölkerung auch in geschlossenen Schutzräumen in allen Lagen zuverlässig funktioniert. Ebenso muss diese bei einem Ausfall der Mobilfunknetze oder beim Ausfall des Internets infolge eines flächendeckenden Stromausfalles oder einer Strommangellage gewährleistet bleiben. So funktioniert Cell-Broadcast nur bei verfügbaren öffentlichen Mobilfunknetzen und weist Anfälligkeiten gegenüber Cyberangriffen auf. Die Sirenen hingegen dienen nur der Alarmierung und nicht der Information. Daher braucht es ein Nachfolgesystem zu IBBK als unabhängige, hochverfügbare Rückfallebene zur Information der Bevölkerung.

In seiner Dachstrategie Schutzbauten setzt das BABS weiterhin auf die bestehenden Schutzräume und will deren Wert erhalten. An der bestehenden Schutzraumkonzeption wird festgehalten. Bezüglich der Alarmierung und Information der Bevölkerung in Schutzräumen verweist das BABS in seiner Dachstrategie auf die Multikanalstrategie. Diese enthält bislang jedoch keine überzeugenden Ausführungen dazu, wie die Bevölkerung in den Schutzräumen nach Abschal-

tung des Notfallradios erreicht werden kann. In verschiedenen Kantonsparlamenten wurden Vorschläge eingereicht, die ein Handeln des Kantons fordern, damit die Bevölkerung auch nach Abschaltung von UKW erreicht werden kann. Der Hinweis im Erläuternden Bericht, dass UKW für einen stetig wachsenden Teil der Bevölkerung nicht mehr Teil ihres Alltags ist, mag zwar zutreffen, überzeugt im vorliegenden Fall jedoch nicht, da es sich beim Bezug eines Schutzraums eben gerade nicht um eine alltägliche Situation handelt, für die auch kein alltägliches Verhalten der Bevölkerung vorausgesetzt werden kann. Gerade für solche nicht alltäglichen Situationen müssen die Behörden über ein Mittel zur Erreichung der Bevölkerung verfügen. Die im Erläuternden Bericht genannten alternativen Kanälen sind zwar gut gemeint, jedoch ist deren Tauglichkeit und sofortige Verfügbarkeit noch nicht erwiesen. Es erscheint, dass verschiedene Strategien des BABS (Dachstrategie Schutzbauten und Multikanalstrategie) bislang ungenügend aufeinander abgestimmt sind.

Im Übrigen prüft die SRG zurzeit die Rückkehr zu UKW-Sendern. Auch die Ständeratskommision will UKW-Radio verlängern. Die parlamentarische Entscheidung über die Zukunft von UKW ist somit noch nicht getroffen.

Verbreitungspflichtige Radiomeldungen

- Wir begrüssen, dass verbreitungspflichtige Radiomeldungen und die entsprechenden Systeme zu deren Übermittlung beibehalten werden sollen.

Begründung: Verbreitungspflichtige Radiomeldungen bleiben ein wichtiger Zusatzkanal und eine Redundanzebene für Fälle, in denen Mobilnetze, Internet und/oder Strom nicht zur Verfügung stehen.

Maschinenlesbare Meldungsformate

- Wir begrüssen, dass Informationen, Warnungen und Alarmierungen als maschinenlesbare Meldungsformate für die Verwendung durch Dritte zur Verfügung gestellt werden sollen. Positiv hervorgehoben wird insbesondere, dass das Common Alerting Protocol (CAP) für die Alarmweiterleitung in Drittsysteme eingeführt werden soll. «Helvetisierungen» dürfen nicht erfolgen.

Begründung: auf angebliche schweizerische Bedürfnisse zugeschnittene Veränderungen («Helvetisierungen») sind teuer und verzögern die Einführung von Systemen.

Weiterentwicklung der Notfalltreffpunkte

- Wir begrüssen, dass die Weiterentwicklung der Notfalltreffpunkte gemeinsam mit den Kantonen geprüft werden soll. Die in der Vernehmlassung aufgeführte Erweiterung um WLAN-Funktionen ist jedoch aus technischen und logistischen Gründen abzulehnen.

Begründung: Das Konzept der Notfalltreffpunkte findet breiten Rückhalt in den Kantonen. Dennoch ist darauf zu achten, dass das Konzept nicht mit eventuell zusätzlichen Rollen überfrachtet wird. Die Erweiterung um WLAN Funktionen ist abzulehnen, da:

- 1) der WLAN Zugang alleine nicht reicht, es muss eine Verbindung zum Internet vorhanden sein;
- 2) der Strombedarf der Bevölkerung am Notfalltreffpunkt nicht sichergestellt werden kann;
- 3) die Verantwortung für das Funktionieren des WLAN im Zusammenhang mit den Endgeräten nicht sichergestellt werden kann;
- 4) das Personal für diesen Service in dieser Situation fehlt.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Andreas Flück, andreas.flueck@jsd.bs.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin